

Ermittlungsbericht

Name: [REDACTED]

BG-Nummer: 35502/0022949

Ergebnis

Im o.g. Fall waren im Widerspruchsverfahren die Wohnverhältnisse der Frau [REDACTED] zu überprüfen. Die Kundin gibt an, aus der Wohnung des Herrn [REDACTED] ausgezogen und seit dem 01.04.2018 in einer eigenen Wohnung (Appartement 3) unter der o.g. Adresse zu wohnen.

Die Ermittlungen wurden von Frau Re [REDACTED], Frau Ja [REDACTED] und Frau Za [REDACTED] (Verfasserin) durchgeführt.

Frau L [REDACTED] wurde für den 06.07.2018 für 8:30 Uhr in die Dienststelle Merden eingeladen (Re [REDACTED] a [REDACTED]). Die Kundin erschien pünktlich zum Termin. Ihr wurde der Grund unserer Anwesenheit dargelegt. Gleichzeitig wurde sie darauf hingewiesen, dass keine gesetzliche Verpflichtung besteht uns die Wohnverhältnisse vorzuzeigen. Einer Überprüfung der Wohnverhältnisse wurde zugestimmt, jedoch nicht heute, da sie keine Zeit hat. Es wurde ein Termin für den 10.06.2018 zwischen 8:00 Uhr und 9:00 Uhr vereinbart. Ebenfalls anwesend war eine namentlich bekannte, männliche Person von Aufrecht e.V..

Bereits in der Dienststelle teilte Frau [REDACTED] uns im Gespräch mit, dass sie seit längerer Zeit keinen Strom mehr habe. Auf Nachfrage gab die Kundin an, dass sie sich aufgrund dessen tagsüber nicht in der Wohnung aufhält. Sie würde lediglich, laut eigenen Angaben, dort übernachten.

Frau Linke und drei namentlich bekannte männliche Personen von Aufrecht e.V. konnten zum vereinbarten Termin um 8:20 Uhr von uns (J [REDACTED] / Za [REDACTED]) in der o.g. Wohnung angetroffen werden.

Die Wohnung der Kundin befindet sich im ersten Obergeschoss und umfasst einen Flur, ein Badezimmer, ein Schlafzimmer, ein Wohnzimmer und eine Küche.

Alle Räumlichkeiten waren komplett eingerichtet.

Zu Anfang zeigte die Kundin die Küche vor. Hier lagen auf einem Küchenschrank eine angefangene Packung Brot und eine Margarine.

Direkt neben der Küche befand sich das Wohnzimmer. Auf einem Sideboard waren mehrere Fotos aufgestellt. Der Kleiderschrank wurde auf Nachfrage nicht durch die Kundin geöffnet und vorgezeigt. Somit konnte nicht festgestellt werden, ob sich die Kleidung der Kundin in der Wohnung befindet.

Im Schlafzimmer befanden sich ein Bett und eine Kommode. Die Frage, ob sich in der Kommode Kleidung befindet, wurde durch Frau [REDACTED] verneint. Sie gab an, dass sich diese im Kleiderschrank befindet. Auch die Kommode wurde nicht geöffnet und vorgezeigt. Auf dem Bett lag mit Bettwäsche bezogenes Bettzeug.

Neben dem Schlafzimmer befand sich das Badezimmer. Das Badezimmer ist innenliegend und ohne Fenster. Da die Kundin keinen Strom hat, war nicht ersichtlich, ob Hygieneartikel vorhanden waren.

Bei den in der Wohnung vorhandenen Einrichtungsgegenständen handelte es sich um Dieselben, welche sich bereits bei der Hausdurchsuchung am 21. September 2017 in der o.g. Wohnung befanden.

Nadine Z [redacted]
Ermittlungsdienst
Tel: 02371 / 905 141
Fax: 02371 / 905 723
Mobil: 0151/18831989
Mailto: Nadine.Z [redacted]@jobcenter-gc.de

Jobcenter Märkischer Kreis
Friedrichstr. 59-61
58636 Iserlohn

**Ich verweise auf Punkt 5 der Dienstanweisung Ermittlungsdienst 09/2012 vom 30.04.2012, nach welchem die Rückmeldungen über die finanziellen Auswirkungen nach Ablauf von 10 Arbeitstagen zu erfolgen haben. Die dritte und jede weitere Erinnerung wird über den Sachgebietsleiter versandt.
Rückmeldungen bitte per Email an das Teampostfach des Ermittlungsdienstes!**

Verfügung:
LSB zur Kenntnis

Anlagen beigelegt: ja/nein

Ort, Datum

Verfügung

Maßnahme:

- Fall eingestellt
- Hilfsanspruch neu festgesetzt
- Kostenerstattungs-/Rückforderungsbescheid erstellt

finanzielle Auswirkungen:

- ja, _____ €
davon BA _____ € und KT _____ €
- nein

Datum, Unterschrift LSB